

# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## GEBÜHRENSATZUNG

### FÜR DIE FRIEDHÖFE IN DER GEMEINDE NEUSCHÖNAU

vom 10.12.2020

Die Gemeinde Neuschönau (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) zur Friedhofs- und Bestattungssatzung folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten bemessen.

#### § 2 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung, bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren:

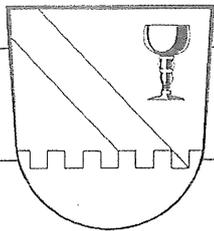
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Benutzungsgebühren für das Aussegnungsgebäude (§ 5)
- d) Sonderleistungen (§ 6)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine oder keine vergleichbaren Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Insbesondere sind die Leistungen nach Zeit, Art und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (4) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

(a) eine Einzelgrabstätte	28,00 €
(b) eine Doppelgrabstätte	54,00 €
(c) eine Familiengrabstätte 3-stellig	82,00 €
(d) eine Familiengrabstätte 4-stellig	109,00 €
(e) eine Familiengrabstätte 6-stellig	164,00 €

- (2) Die Gebühren für Urnenerdgräber betragen 36,00 €

- (3) Die Gebühren für Urnengrabstätten im Naturfriedhofsareal des Neuen Friedhofs am Hochfeld betragen:

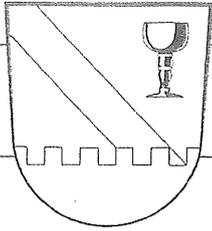
a) für anonyme und halbanonyme Urnengräber	24,00 €
b) für ein Urnengrab im Teilbereich „Ruhem im Kreuz der vier Evangelisten“	51,00 €
c) für ein Urnengrab in den Teilbereichen „Ruhem unter den Linden“ und „Ruhem am Sonnenfelsen“	54,00 €
d) für ein Urnengrab um einen Familien- oder Gemeinschaftsbaum	57,00 €

- (4) Erstreckt sich eine **Ruhefrist** ( § 34 der Friedhofssatzung ) über die **Dauer des Grabnutzungsrechts** nach § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist bis zu einer Nutzungszeit von weiteren 5 Jahren möglich. Zur Grabgebühr auf der Grundlage der Abs. 1 und 2 wird ein Zuschlag von 11,00 € pro Verlängerung erhoben.

- (6) Kosten für Grabplatten am Neuen Friedhof

a) Erdgräber (1 Grabstelle, stehendes Grabmal)	182,00 €
b) Erdgräber (2 Grabstellen, stehendes Grabmal)	265,00 €



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

c) Urnen-Erdgräber	104,00 €
(7) Kosten für Grabtafeln auf dem Naturfriedhofsareal	200,00 €

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einschließlich der Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Personen über 12 Jahre	657,00 €
2. für Kinder bis einschl. 12 Jahren	456,00 €
3. für Kinder bis 7 Jahren	328,00 €
4. für Kinder bis 2 Jahren und Totgeburten	292,00 €
5. für Urnenbestattungen	246,00 €
6. Anfahrtskosten (pauschal)	82,00 €
7. erforderlicher Kompressoreinsatz (je Arbeitsstunde)	49,00 €
8. Erdreich- und Steinabfuhr, Entsorgung (pauschal)	140,00 €

(2) Bei Frost und bei Schneebeleg wird ein Zuschlag erhoben von:

a) Abs. 1 Ziffern 1 bis 2	82,00 €
b) Abs. 1 Ziffern 3 bis 5	82,00 €

(3) Die Gebühr für den Beerdigungsdienst beträgt 132,00 €

(4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Leiche beträgt 164,00 €

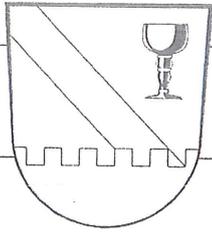
(5) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche betragen

1. während der Ruhefrist	1.369,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	1.369,00 €
2. bei Kindern bis zu 5 Jahren jeweils die Hälfte der Gebühren nach Abs. 5 Ziff. 1	

(6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger (nur nach Auftrag) 57,00 €

## § 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen wird eine Gebühr von 23,00 € erhoben.



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- |   |         |
|---|---------|
| (2) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen einschl. Leichenkühltruhe wird eine Gebühr von erhoben. | 34,00 € |
| (3) Für die Benutzung eines Leichenhauses zur Urnenaufstellung wird eine Gebühr von erhoben.                          | 23,00 € |

## § 6 Sonderleistungen

Wird eine Beerdigung auf Wunsch eines Zahlungspflichtigen an einem Sonntag oder Feiertag durchgeführt, wird hierfür ein Zuschlag von 25,00% auf die Bestattungsgebühren (§ 4) erhoben.

## § 7 Verwaltungsgebühren

Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt   | 22,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt | 45,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt   | 22,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt   | 22,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt  | 22,00 € |

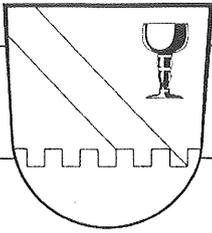
## § 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Gebührensatzung vom 14.09.2017 außer Kraft.

Neuschönau, den 15.12.2020  
Gemeinde Neuschönau

  
Alfons Schinabeck  
1. Bürgermeister





# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## GEBÜHRENSATZUNG

### FÜR DIE FRIEDHÖFE IN DER GEMEINDE NEUSCHÖNAU

vom 10.12.2020

Die Gemeinde Neuschönau (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) zur Friedhofs- und Bestattungssatzung folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten bemessen.

#### § 2 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung, bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren:

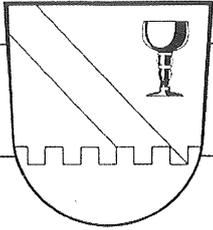
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Benutzungsgebühren für das Aussegnungsgebäude (§ 5)
- d) Sonderleistungen (§ 6)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine oder keine vergleichbaren Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Insbesondere sind die Leistungen nach Zeit, Art und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (4) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

(a) eine Einzelgrabstätte	28,00 €
(b) eine Doppelgrabstätte	54,00 €
(c) eine Familiengrabstätte 3-stellig	82,00 €
(d) eine Familiengrabstätte 4-stellig	109,00 €
(e) eine Familiengrabstätte 6-stellig	164,00 €

- (2) Die Gebühren für Urnenerdgräber betragen 36,00 €

- (3) Die Gebühren für Urnengrabstätten im Naturfriedhofsareal des Neuen Friedhofs am Hochfeld betragen:

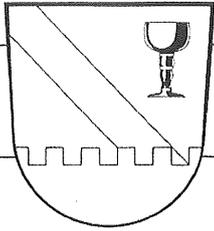
a) für anonyme und halbanonyme Urnengräber	24,00 €
b) für ein Urnengrab im Teilbereich „Ruhem im Kreuz der vier Evangelisten“	51,00 €
c) für ein Urnengrab in den Teilbereichen „Ruhem unter den Linden“ und „Ruhem am Sonnenfelsen“	54,00 €
d) für ein Urnengrab um einen Familien- oder Gemeinschaftsbaum	57,00 €

- (4) Erstreckt sich eine **Ruhefrist** ( § 34 der Friedhofssatzung ) über die **Dauer des Grabnutzungsrechts** nach § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist bis zu einer Nutzungszeit von weiteren 5 Jahren möglich. Zur Grabgebühr auf der Grundlage der Abs. 1 und 2 wird ein Zuschlag von 11,00 € pro Verlängerung erhoben.

- (6) Kosten für Grabplatten am Neuen Friedhof

a) Erdgräber (1 Grabstelle, stehendes Grabmal)	182,00 €
b) Erdgräber (2 Grabstellen, stehendes Grabmal)	265,00 €



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

c) Urnen-Erdgräber	104,00 €
(7) Kosten für Grabtafeln auf dem Naturfriedhofsareal	200,00 €

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einschließlich der Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Personen über 12 Jahre	657,00 €
2. für Kinder bis einschl. 12 Jahren	456,00 €
3. für Kinder bis 7 Jahren	328,00 €
4. für Kinder bis 2 Jahren und Totgeburten	292,00 €
5. für Urnenbestattungen	246,00 €
6. Anfahrtskosten (pauschal)	82,00 €
7. erforderlicher Kompressoreinsatz (je Arbeitsstunde)	49,00 €
8. Erdreich- und Steinabfuhr, Entsorgung (pauschal)	140,00 €

(2) Bei Frost und bei Schneebeleg wird ein Zuschlag erhoben von:

a) Abs. 1 Ziffern 1 bis 2	82,00 €
b) Abs. 1 Ziffern 3 bis 5	82,00 €

(3) Die Gebühr für den Beerdigungsdienst beträgt 132,00 €

(4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Leiche beträgt 164,00 €

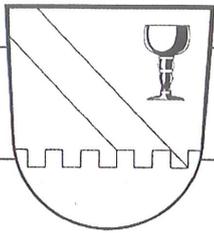
(5) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche betragen

1. während der Ruhefrist	1.369,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	1.369,00 €
2. bei Kindern bis zu 5 Jahren jeweils die Hälfte der Gebühren nach Abs. 5 Ziff. 1	

(6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger (nur nach Auftrag) 57,00 €

## § 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen wird eine Gebühr von 23,00 € erhoben.



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- |   |         |
|---|---------|
| (2) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen einschl. Leichenkühltruhe wird eine Gebühr von erhoben. | 34,00 € |
| (3) Für die Benutzung eines Leichenhauses zur Urnenaufstellung wird eine Gebühr von erhoben.                          | 23,00 € |

## § 6 Sonderleistungen

Wird eine Beerdigung auf Wunsch eines Zahlungspflichtigen an einem Sonntag oder Feiertag durchgeführt, wird hierfür ein Zuschlag von 25,00% auf die Bestattungsgebühren (§ 4) erhoben.

## § 7 Verwaltungsgebühren

Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt   | 22,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt | 45,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt   | 22,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt   | 22,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt  | 22,00 € |

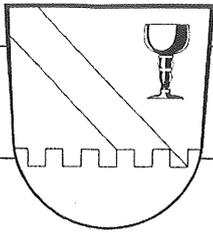
## § 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Gebührensatzung vom 14.09.2017 außer Kraft.

Neuschönau, den 15.12.2020  
Gemeinde Neuschönau

  
Alfons Schinabeck  
1. Bürgermeister





# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuschönau hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 den Erlass folgender Satzungen beschlossen.

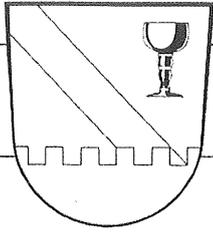
- Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Neuschönau
- Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzungen treten am 1.1.2021 in Kraft und liegen in der Verwaltung der Gemeinde, ZINr. 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Angesichts der derzeitigen Schließung des Rathauses aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir für den Fall, dass eine Einsichtnahme gewünscht wird, um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 08558/9603-0.

Neuschönau, 18.12.2020

Alfons Schinabeck  
1. Bürgermeister



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Die Satzungen wurden am 17.12.2020 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Veröffentlichung an der Digitalen Amtstafel des Rathauses hingewiesen.

Der Eintrag wurde am 18.12.2020 veröffentlicht und am 05.01.2021 wieder entfernt.

Neuschönau, 05.01.2021  
Gemeinde Neuschönau

  
Michael  
Schreiner  
Verw.Rat